

Erwerbstätigkeit während den Ferien

Ich habe eine Kündigungsfrist von zwei Monaten und noch einen Monat Ferienanspruch. Ich möchte diese Ferien am Ende des Arbeitsverhältnisses beziehen. Wenn ich das Arbeitsverhältnis jetzt kündige, habe ich meinen letzten Arbeitstag am 31. Januar, unter Berücksichtigung der Ferien wäre es der 31. Dezember. Gerne würde ich auf den 1.1. eine neue Stelle antreten, bin mir aber nicht sicher, ob das Konsequenzen hat, falls dies der ehemalige Arbeitgeber erfährt.

Nach Art. 329d OR kann der Arbeitgeber die Bezahlung des Ferienlohnes verweigern oder bereits bezahlten zurückfordern, wenn der Arbeitnehmer während den Ferien entgeltliche Arbeit für einen Dritten leistet und dadurch die berechtigten Interessen des Arbeitgebers verletzt.

Ich gehe davon aus, dass Ihr gegenwärtiger Arbeitgeber Ihnen den Bezug der offenen Ferien ab dem 1. Januar einräumt. Tut er dies wegen zwingender betrieblicher Bedürfnisse nicht und hält er Sie somit berechtigterweise an, im Januar noch zur Arbeit zu erscheinen, hat er die Ferien auszubezahlen, und die Sache hat sich damit erledigt.

Ferien sollen der Erholung dienen. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn jemand während den Ferien einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Allerdings kann - und dies ist der springende Punkt - der Arbeitgeber den Ferienlohn nur verweigern, wenn durch die Erwerbstätigkeit seine berechtigten Interessen verletzt werden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Arbeitnehmer gekündigt und die Stelle gewechselt hat. Unter diesem Aspekt können Sie daher ohne Rechtsnachteil anfangs Jahr in Ihrem neuen Wirkungskreis tätig werden.

Ebenfalls zu beachten ist aber das Verbot der Schwarzarbeit. Solche liegt vor, wenn der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses entgeltliche Arbeit für einen Dritten leistet, der in Konkurrenz zu seinem Arbeitgeber steht. Arbeiten Sie daher künftig in derselben Branche und im Einzugsgebiet des bisherigen Arbeitgebers, kann der Ferienlohn verweigert oder zurückgefordert werden.